LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN Schwerin, den 9. Januar 2014
6. Wahlperiode

Amtliche Mitteilung Nr. 6/62

Betr.: Unterrichtungen

Nach Veröffentlichung nachfolgend aufgeführter Unterrichtungen wurde von keiner Fraktion des Landtages die Aufsetzung der Unterrichtungen auf die Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung bzw. die Überweisung der Unterrichtungen an die Ausschüsse verlangt.

Drucksache 6/1452	Unterrichtung durch die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR Jahresbericht 2011
Drucksache 6/1559	Unterrichtung durch die Landesregierung Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung („Bund“), dem Freistaat Bayern, vertreten durch den Bayerischen Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst („Bayern“) und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern („Mecklenburg-Vorpommern“) über die Fortführung der Finanzierung (ab 2013 und bis 2019) des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik (IPP), bestehend aus den Standorten Garching und Greifswald, bis zur vollständigen Fertigstellung sowie Sicherstellung der Funktionsfähigkeit beider Standorte des IPP
Drucksache 6/2080	Unterrichtung durch die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR Jahresbericht 2012
Drucksache 6/2197	Unterrichtung durch die Landesregierung Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommern 2013
Drucksache 6/2212	Unterrichtung durch die Landesregierung Bericht über die konkreten Ergebnisse und eingeleiteten Aktivitäten zur Fortführung der Initiative „Baukultur Mecklenburg-Vorpommern“

Drucksache 6/2256	Unterrichtung durch die Landesregierung Bericht über die Anzahl der vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 erfolgten Einsätze technischer Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten aus Vertrauensverhältnissen nach § 34 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V), zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen gemäß § 34 Absatz 4 SOG M-V, zur Überwachung der Telekommunikation nach § 34a SOG M-V, zur Wohnraumüberwachung nach § 34b SOG M-V sowie zur akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO)
Drucksache 6/2271	Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nach Artikel 91b des Grundgesetzes

Somit gelten gemäß § 60 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern o. g. Unterrichtungen als erledigt.

Sylvia Bretschneider
Präsidentin